

Satzung der

Gesellschaft für Internationale Entwicklung München e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Internationale Entwicklung München e.V.“ Er ist eine Sektion der Society for International Development (SID), die sich in mehrere Sektionen (Chapters) gliedert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe

1. die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis sowie zwischen verschiedenen Disziplinen der Forschung in internationaler Entwicklung zu fördern;
2. das Interesse und Engagement der Öffentlichkeit für internationale Entwicklung und Zusammenarbeit zu verstärken;
3. den regionalen, nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch zu fördern zwischen Personen und Institutionen, die sich mit Entwicklungsfragen und mit der Zusammenarbeit zwischen Ländern des Nordens und des Südens beschäftigen;
4. den Kontakt mit den Mitgliedern der „Society for International Development“ in allen Ländern zu unterstützen und die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung zu fördern;

(2) Der Verein bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in erster Linie folgender Mittel:

1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppen zur Untersuchung aktueller Forschungsergebnisse hinsichtlich ihrer Relevanz für Entwicklungsländer. Diese Arbeitsgruppen setzen sich vornehmlich aus Vertretern von Forschungseinrichtungen und in der entwicklungspolitischen Praxis tätigen Institutionen zusammen.
2. Öffentliche Informationsveranstaltungen und Seminare zu aktuellen Fragen der internationalen Entwicklung.
3. Regelmäßige Arbeitstreffen der Mitglieder zum laufenden Erfahrungsaustausch.
4. Herausgabe von Publikationen.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein im Dachverband der deutschen Sektionen und im internationalen Verband der Society for International Development mit. Einzelheiten der Abstimmung mit dem Dachverband werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.**
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
- (3) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.**
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.**
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein werden Beiträge und Spenden nicht wiedererstattet.**
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag kann jede natürliche Person persönliches und jede juristische Person institutionelles Mitglied des Vereins werden. Sonstige Institutionen können förderndes Mitglied ohne Stimmrecht werden. Über die Aufnahme entscheidet gemäß § 5 der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluß.**
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und dem Verein mindestens einen Monat vorher zugegangen sein.**
- (3) Der Ausschluß kann bei Verstoß gegen die Ziele des Vereins durch Beschluß des Vorstandes erfolgen. Gegen ihn ist binnen eines Monats nach Zustellung durch einen eingeschriebenen Brief die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag, der im ersten Kalendervierteljahr zu entrichten ist, mehr als 18 Monate im Rückstand ist.**
- (4) Mit der Mitgliedschaft im Verein wird gleichzeitig die im internationalen Verband der Society for International Development erworben.**

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.**
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.**
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt**
 - 1. die Entgegennahme des Jahresberichte und des Berichts der Rechnungsprüfer;**
 - 2. die Entlastung des Vorstandes;**
 - 3. die Verabschiedung des Arbeitsprogramms und die Genehmigung des jährlichen**

Haushaltsplanes;

4. die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;

5. die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren;

6. die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des deutschen Zweiges sowie zur Hauptversammlung der Society for International Development.

(4) Bei den Wahlen der Mitgliederversammlung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(5) Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

(6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Beide werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands nach außen vertreten.

§ 6

Rechnungsprüfung

(1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich das Finanzgebaren, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen des Vereins. Diese Unterlagen stehen Ihnen auch sonst zur Einsichtnahme offen.

(2) Die Rechnungsprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Falls sie während des laufenden Jahres Unregelmäßigkeiten im Finanzgebaren oder in der Buchhaltung feststellen, sind sie zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen berechtigt.

§ 7

Satzungsänderungen

Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Dachverband der Sektionen bzw. Chapters der Gesellschaft für Internationale Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Sollte ein Dachverband zu der Zeit nicht bestehen, fällt das Vermögen an eine dann zu bestimmende Sektion bzw. an ein Chapter der Gesellschaft für Internationale Entwicklung. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.